

Erbexen: eine Definition

Auszug aus

Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht
Verfasset und herausgegeben von

Johann Aegidius Klöntrup

Jurist, Advocat in Osnabrück und Sekretär des Grafen von Münster-Meinhövel.

Osnabrück Anno 1783

(mit freundlicher Genehmigung der Bayrischen Staatsbibliothek München, welche als Eigentümerin die digitalisierte Vorlage zur Verfügung stellt)

§. 1. Einleitung

Die Rechte der sogenannten Erbexen, die sie von andern Markgenossen voraus haben, oder zu haben vermeinen, sind fast in jeder einzelnen Mark so verschieden, dass es ungemein schwer hält, sie auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen. Allein der Nutzen überwiegt doch allemal die Schwierigkeit. Bey den Marktheilungen, die man jetzt so sehr und mit so vielem Rechte zu befördern sucht, ist beinahe immer die erste Frage: was kann dieser oder jener Genosse zu seinem Antheile fordern? Und da pflegt dann gemeiniglich über die gegründeten und ungegründeten Praetensionen der Erbexen ein Streit zu entstehen, wodurch das Teilungsgeschäfte zum größten Nachteil aller Interessenten sehr aufgehalten und erschwert wird, und nicht selten sich ganz wieder zerschlägt. Auch in denjenigen Marken, wo man noch zur Zeit an keine Theilung denkt, entstehen über die Vorrechte und Anmaßungen der Erbexen allerhand Streitigkeiten, die oft zu weitläufigsten Processen Anlass geben. Es ist also wohl der Mühe wert zu fragen: Worin dann eigentlich im Allgemeinen die Vorrechte der Erbexen bestehen, und worauf sie sich gründen? In allen kleinen Broschüren, die wir vom hiesigen Markenrechte haben, sind die Erbexen zwar dem Namen nach erwähnt, das ist aber auch beinahe alles; und wenn man dasjenige ausnimmt, was der Herr Justizrat Möser in seiner Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte hin und wieder von ihnen beigebracht hat, ist das übrige von so wenigem Belange, dass eine eigne Schrift von ihrem Wesen, Eigenschaften und daraus resultierenden Vorrechten noch sehr zu wünschen wäre. Nun differieren zwar die Vorrechte der Erbexen bey jeder einzelnen Mark so augenscheinlich, dass man es, wie gesagt, kaum wagen sollte, an allgemeine Grundsätze, von welchen man bey der Untersuchung jeder streitigen Frage ausgehen könnte, zu denken; aber bey dem allen wird es wohl nichts Unerlaubtes seyn, einen Versuch, und wenn sich demselben auch noch so viele Schwierigkeiten entgegen setzen sollten, zu wagen.

§. 2. Etymologie des Wortes Erbexe

Man leitet das Wort Erbexe gemeiniglich von der Erb-Axt her, die man den Erbexen beilegt; und soll diese Erbaxt eine erbliche Gerechtigkeit, in der Mark das benötigte Brandholz zu fällen, andeuten. Allein, diese Etymologie, ob sie gleich fast allgemein angenommen wird, hat doch weiter keinen Grund vor sich, als einen ähnlichen Schall der Wörter, und den Umstand, dass es hin und wieder Erbexen gibt, die wirklich den freyen Hieb zum Brand haben, welches aber ein sehr zufälliger Umstand ist; denn nicht alle, nicht einmal die meisten Erbexen haben den freyen Hieb. Und dann gibt es auch hie und da noch andere Markgenossen die mit den freyen Hiebe zum notdürftigen Gebrauche berechtigt sind, ohne Erbexen genannt zu werden, oder an den übrigen Vorrechten derselben den geringsten Anspruch machen zu können. Daher leitet auch der Herr Justizrat Möser das Wort Erbexen von Erb-Echt oder dem echten Eigenthume, das den Erbexen zugeschrieben wird, her. Diese Ableitung hat nicht soviel gegen sich wie die vorige, und man kann sie um desto eher annehmen, weil die Verwandlung des Worts Erbecht

in Erbexen wahrscheinlicher ist, als dass die Erbexen von einem zufälligen Attribute, das nicht einmal allgemein ist, und nicht alle Erbexen beigelegt werden kann, sollten benannt worden seyn; und dann ist auch bey den Erbexen, wenigstens bey den meisten, das ehemalige echte Eigenthum, welches ihre Vorfahren wirklich gehabt haben, noch nicht so sehr verdunkelt, dass man hin und wieder nicht noch Spuren davon antreffen sollte.

§. 4. Weitere Ausführung

Nicht in jeder Mark haben die Erbexen gleiche Rechte, bey einigen Marken sollte man fast zweifeln, ob sie wirkliche Interessenten wären, und freilich sind sie es auch nur in einer gewissen Bedeutung des Worts. Man nehme aber an, dass es dem Sprachgebrauch nach, zwei verschiedene Arten der Erbexen gibt, oder wie sich der Herr Justizrat Möser ausdrückt:

„dass alle Gutsherren Echtwort, ihre Coloni aber gleichsam Unechtwort, oder aber bloß die Adelichen Echtwort haben ---- dass in einigen Marken alle Gutsherren, in andern aber gewisse Adeliche nur Erbexen heißen“.

so lässt sich auch dieser Zweifel leicht heben. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Erbexen gründet sich auf historische Umstände. Ihre Vorfahren besaßen nämlich in der Mark gewisse Mansi oder Erbe als Erbechten oder echte Eigenthümer. In der Folge blieb dieser Mansus entweder in ehrbarer Hand, und der jedesmalige Besitzer desselben konnte ihn als echter Eigenthümer, nach der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes, haben und besitzen; oder der echte Eigenthümer übergab den Mansum einem Meyer, und behielt sich das Erbrecht vor, welches dieser ohnedem ob defectum capitis civilis nicht haben, und also auch, wenn er nachher seine Proprietät auch einem Manne von alter Ehre verkaufte, auf diesen nicht übertragen könnte. Das Erbrecht war mithin schon damals zweierlei, es war entweder mit dem wirklichen Besitz eines Erbgutes verbunden, oder es war ein vorbehaltenes Erbrecht an einem Gute, dessen natürlicher Besitz oder Colonat an einem andern abgetreten war. Daher kommt es nun, dass in einigen Marken alle Gutsherren, auch diejenigen, welche in derselben nicht mit Erbgütern, die sie selbst possessione civili besitzen, angesessen sind, und hingegen in andern nur gewisse daselbst angesessene Adeliche Erbexen genannt werden, je nachdem man dieses Wort in enger oder weitläufiger Bedeutung nimmt (*Ein anderes Wort für Erbexenschaft wäre also Gutsherrschaft, und in der That hat man auch, wie ich aus verschiedenen Holtings Protocollen zeigen könnte, noch im 16ten Jahrhundert beide Wörter und Begriffe durch einander gebraucht. Der Verfasser des oft allegirten Aufsatzes in den westphälischen Beyträgen vom Jahre 1778 bemerkt sehr richtig, „dass die Lateiner des mittleren Alters das echte Eigenthum was mit Jagd, Stimmbareit im Staate und Schöpfenbarkeit verknüpft war, advocatiam (Gutsherrlichkeit) genannt hätten, und diese Wort bis in vierzehnte Jahrhundert fast beständig bey allen Verkäufen von Gütern vorkomme“. Allein es kommt noch später vor; ich habe, zwar nicht das lateinische, advocatia, aber doch das deutsche Wort Gutsherrschaft oft in Protocollen von 1550 – 1595 in der Bedeutung angetroffen.*). Hier muss ich noch bemerken, dass heutiges Tages das Wort mehrentheils im engsten Verstande genommen werde; es gibt nur noch einige Marken, worin alle Gutsherren ohne Unterschied mit dem Namen Erbexen belegt werden. In den vorigen Jahrhunderten aber wurden die Worte Erbexen und Gutsherr allenthalben, vorzüglich in den Marken wo es jetzt dem Sprachgebrauch nach keine Erbexen gibt, promiscure gebraucht, mithin Wort und Begriff im weitläufigsten Verstande genommen, und so werde ich es in der Folge auch nehmen.

§. 5. Die Vorrechte der Erbexen haben überhaupt ihren Grund in dem vorbehaltenen echten Eigenthume an denen mit Colonis besetzten Erbgütern

Die Vorrechte der Erbexen, insofern sie nicht zufällig sind, haben also in dem Erbrecht oder ehemaligen echten Eigenthume und der Grundherrschaft, worin jenes nach und nach ausgeartet ist, ihren Grund. Das erhellt schon aus der Natur und Beschaffenheit derselben, da sie aus lauter Zubehörungen des echten Eigenthums bestehen, und wenigstens vormals keiner als ein echter Eigenthümer solche Vorrechte haben konnte. Freilich ist da heutigen Tages zum Theil anders, aber der Grund davon ist auch eben nicht weit zu suchen, und liegt in unserer veränderten Verfassung. Sowie nach und nach das ehemalige echte Eigenthum gesunken ist, haben sich auch die Vorrechte der Erbexen verloren, oder wenigstens verärgert und verdunkelt So war z. B. das Echtwort oder die Stimmbareit in der Nationalversammlung ein annexum des echten Eigenthums, das sich ganz verloren hat; denn unsere heutige Landtagsfähigkeit (1783), die nur gewissen adelichen Gütern anklebt, ist sehr davon verschieden.).

§. 8. Vorrechte der Erbxen, welche bloß die Markgerechtigkeit ihrer in der Mark belegenen Eigenbehörigen befassen

Ich übergehe andere Vorrechte der Erbxen oder Gutsherren, weil sie seltener vorkommen, wenigstens seltener Streit darüber entsteht, und will nur noch derjenigen gedenken, welche eigentlich bloß die Markgerechtigkeit (*Ich nehme diese Wort hier dem Sprachgebrauch nach, für die Befugnis, die ordinären Marknutzungen, die auch dem unechten Eigenthümer einer zur Mark gehörigen Stätte zustehen, zu genießen.*) ihrer Eigenbehörigen befassen. Dahin gehört vorzüglich das Recht des Widerspruchs, welches dem Grundherrn zusteht, sobald in der Mark etwas vorgenommen werden soll, wodurch die Markgerechtigkeit des eigenbehörigen Genossen geschmälert wird oder geschmälert werden kann. Vorläufig muss ich anmerken, dass der Gutsherr selbst, und nicht der eigenbehörige Wehrfester seiner zur Mark gehörigen Stätte der eigentliche wahre Markgenosse sey. Letzterer ist nur der Vicarius des erstern. Mithin kann selbst der Eigenbehörige ohne Zustimmung seines Gutsherrn nichts weder selbst vornehmen noch bewilligen, was seinem Rechte in geteilter oder ungeteilter Mark nachtheilig sein könnte. Wenn der eigenbehörige Markgenosse in poenam von dem Gebrauch der Mark ausgeschlossen wird, sich nicht zur rechten Zeit gegen diese Ausschließung setzt, und also seine Markgerechtigkeit durch die Verjährung verliert, so kann doch dieses dem Gutsherrn nicht schaden, der tritt vielmehr, sobald die Stätte nachher erlediget wird, wieder in alle seine Rechte (*Diese muss aber doch wohl auf den Fall eingeschränkt werden, wenn der Gutsherr in ignorantia dacti versieret; denn hätte er darum gewusst, und sich nicht durch Protestation oder anderer Rechtsmittel dagegen verwahrt, so müsste es wohl so angesehen werden, als ob er stillschweigend in die Ausschließung seines Coloni gehehlet hätte.*). Soll ein Zuschlag in der Mark errichtet werden, so muss außer dem eigenbehörigen Markgenossen auch dessen Gutsherr einwilligen, wenigstens bleibt dem Gutsherrn, der nicht ausdrücklich in die Ausweisung und Errichtung des Zuschlags gewilligt hat, sein Recht zu widersprechen bevor. Daher pflegen auch die Gutsherren am Höltinge und in den sonstigen Markversammlungen, wo dergleichen Anweisungen und andere nothwendige oder zum Besten der Mark abzielende Anstalten in Vorschlag gebracht werden, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; und ihre Eigenbehörigen müssen sie, wenn dergleichen Versammlungen angesetzt sind, zeitig davon benachrichtigen. Wenn der Gutsherr dann nicht erscheint, oder seinen Widerspruch ausdrücklich erklärt, so muss es so angesehen werden, als ob er stillschweigend eingewilligt hätte.

§. 9. Zufällige Vorrechte der Erbxen

Ich komme nunmehr auf den oben erwähnten §. 5. der zufälligen Vorrechte der Erbxen. Sie unterscheiden sich vornehmlich darin von den vorigen, dass sie sich nicht auf das Erbrecht oder echte Eigenthum, sondern bloß auf den langjährigen Besitz und andere zufällige Ursachen, höchstens auf eine vermutliche Concession der übrigen Markgenossen gründen. Demohngeachtet nennt man in den meisten Marken, wo man nämlich das Wort Erbxen in der oben §. 4. angegebenen engeren Bedeutung nimmt, nur diejenigen Erbxen, die mit diesen zufälligen Vorrechten versehen sind. Sie sind auch zum Theil, wenn man auf die eigentliche Marknutzung sieht, von größerer Wichtigkeit als die bisher angeführten Vorrechte; sie sind mehr zum Nachteil der übrigen Markgenossen, deren Marknutzung oft durch die ausschweifenden Praetensionen der Erbxen, die sie nicht selten gut zu realisieren wissen, sehr beengt wird; sie sind ferner nicht allgemein, sondern finden nur in einigen Marken, und hin und wieder nur unter gewissen Einschränkungen Platz; sie können also nicht als allgemeine Vorrechte, die eine rechtliche Vermuthung vor sich haben, angesehen werden; sondern jeder Erbxen, der dergleichen Vorrechte zu haben behauptet, muss wenigstens den unvordenklichen Besitz derselben darthun (*Denn das ist der einzige Grund der sich für diese zufälligen Vorrechte der Erbxen angeben lässt; ein rechtlicher Grund ist es aber nur in sofern, als man daraus auf eine stillschweigende Concession der übrigen Markgenossen schließen kann.*) und beweisen. Dieser Beweis wird am leichtesten und zuverlässigsten durch alte Holtings-Protocolle und Register geführt, als welche sich auf die Erkenntnis der Markgenossen gründen.

§. 10. Von den freyen Hiebe der Erbxen

Unter den zufälligen Vorrechten der Erbxen behauptet das Recht des freyen Hiebes, oder die Befugnis das notdürftige Brandholz aus der Mark zu nehmen, die erste Stelle. Man hat von diesem freyen Hiebe oder der sogenannten Erbxaxt, wie ich oben in §. 2. bemerkt habe, den Namen Erbxex herleiten wollen. Und würrlich haben auch die meisten Erbxen in der engern Bedeutung dieses Wortes, aber doch nicht alle, und auch fast nie ohne gewisse Einschränkungen dieses Recht. Piper hält die Rechte der Erbxen, worunter er vorzüglich das Recht des freyen Hiebes versteht, für erschlichen; und nach seinem System, nach welchem der Holzgraf Herr der Mark ist, und alle in der Mark interessierte Einwohner ehemals Leibeigene desselben gewesen seyn sollen, müsste er das auch annehmen, wenn er sich nicht selbst widersprechen wollte. Allein im Grunde hat er doch wohl Recht, obgleich die Ursache seiner Behauptung unbegründet ist. Die Erbxen, welche den freyen Hieb in der Mark zu haben vorgeben, haben wenigstens zur Begründung ihres Rechts nichts als den langjährigen Besitz vor sich. Nun kann es freilich seyn, dass in den ältesten Zeiten, als die hiesigen Gegenden noch nicht so sehr bevölkert, und die Waldungen ansehnlicher waren, jeder Erbmann und vollwarige Genosse das Recht des freyen Hiebes zu seinem notdürftigen Gebrauche gehabt hat, dass man nachher bey eintretenden Missbrauch und Abnahme des Holzes dieses Recht eingeschränkt, und dagegen den Markgenossen gewisse Fuder Holzes zuerkannt und auszuweisen angefangen hat; dass allein die Erbxen sich dieser Verfügung widersetzt, und als potentiores sich in dem Besitz ihres vorigen Rechts erhalten haben. Allein zu geschweigen, dass auch dieses in gewissen Betracht Erschleichung genannt werden könnte, sind doch die Spuren fast durchgehends anders. Die Erbxen haben sich nach und nach den freyen Hieb angemasset; die übrigen Markgenossen haben zwar anfangs der Zudringlichkeit der mächtigern Erbxen aufs heftigste widersprochen, allein sie konnten ihrem Widerspruche keinen Nachdruck geben, und ermüdeten entweder von selbst, und die Erbxen blieben im Besitz ihres angemasseten Rechts, oder es traten unruhige Zeiten ein, die den Markgenossen sonst genug zu thun gaben, und welche hingegen die Erbxen trefflich zu nutzen wussten. Ich getraue mir fast bey allen mir bekannten Marken den Zeitpunkt anzugeben, in welchen sich die Erbxen in den Besitz des freyen Hiebes gesetzt haben. Gemeiniglich fällt er in die Jahre 1456 bis 1600, auch noch wohl später. Wenigstens kommen in den Holtings-Protocollen von diesen Jahren die häufigsten Klagen über den Eindrang der Junkern und Erbxen vor.